



# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden folgende Verkehrsflächen unter Einstufung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### 1) uneingeschränkt:

- a) Im Ortsteil Bärbroich die Straße **Am Branderhof**, von der Einmündung in die Straße Oberkülheim bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Am Branderhof 19.
- b) Im Ortsteil Paffrath die Straße **Auf´m Büchel**, von der Einmündung in die Dellbrücker Straße zu den Grundstücken Auf´m Büchel 1 bis 43 einschließlich sämtlicher Stichstraßen.
- c) Im Ortsteil Moitzfeld die Straße **Diakonissenweg** in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Straße Moitzfeld bis zu den nördlichen Grenzen der Grundstücke Diakonissenweg 33 und Im Lerchenfeld 33.
- d) Im Ortsteil Refrath die Straße **Im Letsch**, von der Einmündung in die Straße Beckershäuschen bis zu der südlichen Grenze des Grundstücks Im Letsch 12, mit Ausnahme der Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Refrath, Flur 5, die Flurstücke 1179 und 1364.
- e) Im Ortsteil Refrath die **Lucie-Kahlenborn-Straße** in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Straße Brandroster bis zu der Einmündung in die Hasselstraße, einschließlich der Stichstraßen zu den Grundstücken Lucie-Kahlenborn-Straße 6 bis 8 und 18 bis 26d.
- f) Im Ortsteil Refrath die Straße **Niedenhof** in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Straße In der Auen bis zu der Einmündung in die Straße Vürfels.
- g) Im Ortsteil Bärbroich die Straße **Oberkülheim**, von der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Oberkülheim 1 bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Oberkülheim 31, mit Ausnahme der Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Herkenrath, Flur 10, die Flurstücke 1709 und 1774.
- h) Im Ortsteil Stadtmitte die Straße **Überm Rost**, von der Einmündung in die Hornstraße bis zu der Einmündung in den Verbindungsweg zur Dr.-Robert-Koch-Straße, mit Ausnahme der Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Gladbach, Flur 12, Flurstück 180.
- i) Im Ortsteil Bärbroich die Straße **Wildphal** in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Wildphal 1 bis zur südöstlichen Grenze des Grundstücks Wildphal 21, mit Ausnahme der Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Herkenrath, Flur 10, die Flurstücke 750/63, 1752, 1764, 1766 und 1772.

#### 2) Rad- und Fußweg:

Im Ortsteil Paffrath der **Verbindungsweg** von der Dellbrücker Straße bis zu der Einmündung in die Straße **Auf´m Büchel**.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 09.07.2020  
In Vertretung

Harald Flüge  
Stadtbaurat